



# LEITFADEN

FÜR DIE WAHL DER JUGENDSPRECHER:INNEN  
IM BISTUM LIMBURG 2025



ICHWÄHLEKIRCHE.DE

JUGENDSPRECHER:INNENWAHL  
IM BISTUM LIMBURG



## IMPRESSUM

Bistum Limburg  
Körperschaft des öffentlichen Rechts (KdöR)  
vertreten durch den Generalvikar: Dr. Wolfgang Pax  
und die Bischöfliche Bevollmächtigte Prof. Dr. Hildegard Wustmans  
Umsatzsteuer-ID: DE 201 066 117  
Bischöfliches Ordinariat | Roßmarkt 4 | 65549 Limburg  
06431 295-0 | info@bistumlimburg.de | bistumlimburg.de

### Datenschutzerklärung

[bistumlimburg.de/defaults/datenschutz](https://www.bistumlimburg.de/defaults/datenschutz)

### Redaktion

Katharina Schlag

### Kontakt

Katholische Kirche Bistum Limburg  
Diözesansynodalamt  
Roßmarkt 4 | 65549 Limburg  
06431 295-365 | synodalamt@bistumlimburg.de | bistumlimburg.de

© Bistum Limburg, Juni 2025

## Liebe Verantwortliche für die Jugendsprecher:innenwahl 2025,

mit der vorliegenden Arbeitshilfe erhalten Sie alle Informationen, die Sie für die Vorbereitung und Durchführung der Jugendsprecher:innenwahl 2025 benötigen. Im Downloadbereich unter [synodal.bistumlimburg.de](https://www.bistumlimburg.de) finden Sie zudem alle notwendigen Formulare und Vorlagen zum Download für die Wahl. Der vorliegende Leitfaden wird dort ebenfalls in einer druckfähigen Version zur Verfügung stehen.

**Jugendsprecher:innen können auf zwei unterschiedliche Arten gewählt werden:**

### Verfahren A

Alle Jugendlichen der Pfarrei wählen ihre:n Jugendsprecher:in in einer gemeinsamen Wahlversammlung direkt. Alles, was Sie für diese Art der Wahl brauchen und wissen müssen, finden Sie unter **> A. Wahl des:der Jugendsprecher:in in einer Wahlversammlung für die gesamte Pfarrei <** auf den Seiten 8-15. Die Wahlversammlung kann auch digital durchgeführt werden.

### Verfahren B

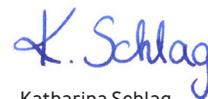
Die Jugendlichen einer Pfarrei wählen den:die Jugendsprecher:in indirekt. Das heißt, sie wählen in je einer eigenen Wahlversammlung den:die Jugendvertreter:in ihres Kirchortes (Wo es sinnvoller ist, können auch mehrere Kirchorte eine:n gemeinsame:n Jugendvertreter:in wählen). Diese:r Jugendvertreter:in vertritt die Jugendlichen bei allen wichtigen Fragen in ihrem Kirchort und er:sie wählt gemeinsam mit den anderen Jugendvertreter:innen der Pfarrei den:die gemeinsame:n Jugendsprecher:in in den Pfarrgemeinderat. Alles, was Sie für diese Art der Wahl brauchen und wissen müssen, finden Sie unter **> B. Wahl des:der Jugendsprecher:in in einer Wahlversammlung der gewählten Jugendvertreter:innen <** auf den Seiten 16-25.

Die Jugendlichen haben ein Recht darauf, eine:n Jugendsprecher:in zu wählen. Der Pfarrgemeinderat trifft nach Anhörung des:der amtierenden Jugendsprecher:in die Entscheidung, ob der:die Jugendsprecher:in direkt (Verfahren A) oder indirekt (Verfahren B) gewählt werden soll. **Bitte beachten Sie, dass der hier vorliegende Leitfaden für die Wahl 2025 aktualisiert wurde und den Leitfaden für 2023 ersetzt.**

Wenn Sie Fragen, Anregungen oder Kritik zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl haben, wenden Sie sich bitte an das Diözesansynodalamt:

Telefon: 06431 295-474 oder -365 · [synodalamt@bistumlimburg.de](mailto:synodalamt@bistumlimburg.de)

Mit freundlichen Grüßen



Katharina Schlag  
Referentin für Pfarrgemeinderäte

## INHALT

Überblick und Wissenswertes zur Jugendsprecher:innenwahl .....	6
<b>Verfahren A:</b> Wahl des:der Jugendsprecher:in in einer Wahlversammlung für die gesamte Pfarrei .....	8
Checkliste .....	8
1. Der Jugendwahlausschuss .....	9
2. Einladung zur Jugendwahlversammlung .....	10
3. Wahlvorschläge .....	12
4. Durchführung der Wahlversammlung .....	13
<b>Verfahren B:</b> Wahl des:der Jugendsprecher:in in einer Wahlversammlung der gewählten Jugendvertreter:innen .....	16
Checkliste .....	16
1. Schritt: Wahl der Jugendvertreter:innen in den Kirchorten .....	17
a. Der Jugendwahlausschuss .....	17
b. Einladung zur Jugendvertreter:innen-Wahlversammlung .....	18
c. Wahlvorschläge .....	19
d. Durchführung der Wahlversammlung zur Wahl der Jugendvertreter:innen .....	20
2. Schritt: Wahl des:der Jugendsprecher:in .....	23
a. Einladung zur Wahl des:der Jugendsprecher:in .....	24
b. Durchführung der Wahl des:der Jugendsprecher:in .....	25
Kontaktdaten .....	26

# ÜBERBLICK UND WISSENSWERTES ZUR JUGENDSPRECHER:INNENWAHL

## Jugendsprecher:in – Was ist das?

Der:die Jugendsprecher:in vertritt die Interessen der Jugendlichen im Pfarrgemeinderat. Der Pfarrgemeinderat ist das gewählte Gremium in einer Pfarrei, das alle Fragen, die die Belange der Pfarrei betreffen, gemeinsam mit dem Pfarrer berät und entscheidet.

Es ist wichtig, dass bei solchen Entscheidungen auch die Perspektiven von Jugendlichen bedacht werden – deshalb können die Jugendlichen einer Pfarrei eine eigene Vertretung in den Pfarrgemeinderat wählen. Das ist der:die Jugendsprecher:in.

Die Amtszeit von Jugendsprecher:innen beträgt 2 Jahre – danach findet die nächste Wahl statt.

## Was tut der:die Jugendsprecher:in?

Der:die Jugendsprecher:in ist stimmberechtigtes Mitglied im Pfarrgemeinderat. Dabei bringt er die Perspektive der Kinder und Jugendlichen in die Beratungen mit ein und informiert regelmäßig darüber, was die Kinder und Jugendlichen der Pfarrei aktuell beschäftigt, was sie sich wünschen oder was sie planen.

Außerdem sorgt er:sie dafür, dass sich der Pfarrgemeinderat mit Themen beschäftigt, die insbesondere für Kinder und Jugendliche wichtig sind.

Konkret bedeutet das, dass Jugendsprecher:innen an den Pfarrgemeinderatssitzungen teilnehmen. Sicherlich kostet dies Zeit und Mühe – aber es lohnt sich! Man kann lernen, wie man Interessen vertritt, lernt andere Personen aus der Pfarrei kennen und kann mit Leuten, die ebenfalls in der Pfarrei engagiert sind, etwas für die Pfarrei und die Kirche vor Ort tun.

## Jugendvertreter:in – Was ist das?

Der:die Jugendvertreter:in vertritt die Interessen der Jugendlichen am Kirchort und idealerweise auch im Ortsausschuss. Der Ortsausschuss ist das Gremium, das das kirchliche Leben eines Kirchortes mitgestaltet und den Pfarrgemeinderat bei seiner Arbeit unterstützt. Weil es wichtig ist, dass auch in den Kirchorten die Sichtweise von Jugendlichen vorkommt, können sich die Jugendlichen eine eigene Vertretung wählen. Das ist der:die Jugendvertreter:in.

Der:die Jugendvertreter:in arbeitet gemeinsam mit dem:der Jugendsprecher:in und den anderen Jugendvertreter:innen zusammen daran, dass die Anliegen und die Sichtweise der Jugendlichen in der ganzen Pfarrei wahrgenommen werden.

Die Amtszeit von Jugendvertreter:innen beträgt 2 Jahre – danach findet die nächste Wahl statt.

## Was tut der:die Jugendvertreter:in?

Der:die Jugendvertreter:in

- wählt den:die Jugendsprecher:in der Pfarrei für den Pfarrgemeinderat (siehe Variante B: Wahl des:der Jugendsprecher:in in einer Wahlversammlung der gewählten Jugendvertreter:innen)
- unterstützt den:die Jugendsprecher:in dabei, die Jugendarbeit der Pfarrei zu gestalten.
- bringt die Perspektive der Kinder und Jugendlichen am Kirchort, idealerweise auch im Ortsausschuss, ein.
- informiert den Ortsausschuss darüber, was die Kinder und Jugendlichen beschäftigt, was ihnen wichtig ist, was sie sich am Kirchort wünschen.
- sorgt dafür, dass sich der Ortsausschuss mit Themen beschäftigt, die für Kinder und Jugendliche wichtig sind.

## Wahl des:der Jugendsprecher:in – Wie wird's gemacht?

Jugendsprecher:innen werden für zwei Jahre gewählt. Bei der Wahl sind ein paar Punkte zu beachten, die gewährleisten sollen, dass Jugendsprecher:innen im Bistum Limburg unter vergleichbaren Bedingungen gewählt werden. Dabei gibt es zwei Möglichkeiten, wie die Jugendsprecher:innen gewählt werden:

- A. In einer Wahlversammlung der Jugendlichen aus der ganzen Pfarrei **oder**
- B. In einer Wahlversammlung der Jugendvertreter:innen, welche zuvor in den Kirchorten gewählt werden müssen.

Die Entscheidung darüber, welche dieser Möglichkeiten angewendet wird, trifft der Pfarrgemeinderat nach Anhörung des:der amtierenden Jugendsprecher:in. Was dabei jeweils beachtet werden muss, ist in der Ordnung für die Wahl des Jugendsprechers in die Pfarrgemeinderäte im Bistum Limburg (WO J) zu finden.

## Jugendsprecher:innenwahl als digitale Wahl?

Grundsätzlich ist die Durchführung der Jugendsprecher:innen-Wahl bei Verfahren A als digitale Wahl (digitale Sitzung mit digitaler Wahl oder präsentische Sitzung mit digitaler Wahl) möglich (vgl. §4 Abs. 3 WO J). Sollte in Ihrer Pfarrei dazu Interesse bestehen, können Sie sich gerne bei Katharina Schlag, Referentin für Pfarrgemeinderäte, melden (k.schlag@bistumlimburg.de).

# VERFAHREN A

Wahl des:der Jugendsprecher:in direkt in einer Wahlversammlung für die gesamte Pfarrei

## CHECKLISTE

Für die Wahl in einer Wahlversammlung der Jugendlichen einer Pfarrei

AUFGABEN	ERLEDIGT AM
In Pfarreien, in denen es eine Jugendleitung gibt: Der Pfarrgemeinderat wählt ein Mitglied in den Jugendwahlausschuss, die Jugendleitung wählt zwei Mitglieder in den Jugendwahlausschuss.	
In Pfarreien, in denen es keine Jugendleitung gibt: Der Pfarrgemeinderat wählt drei Mitglieder in den Jugendwahlausschuss.	
Der Jugendwahlausschuss legt den Termin für die Jugendsprecher:innenwahl fest, der zwischen dem 01. November 2025 und 30. November 2025 liegen muss.	
Der Jugendwahlausschuss lädt die Jugendlichen von 14 bis 26 Jahren spätestens drei Wochen vor der Wahl zu einer Wahlversammlung zur Wahl des:der Jugendsprecher:in ein – das heißt zwischen dem 12. Oktober 2025 und dem 09. November 2025.	
<b>DIE WAHLVERSAMMLUNG FINDET STATT AM:</b>	
Der Name des:der gewählten Jugendsprecher:in wird in den Gottesdiensten am Wochenende nach der Wahl und im nächsten Pfarrbrief bekannt gegeben.	
Der Bericht über das Ergebnis der Wahl wird bis spätestens zwei Wochen nach der Wahlversammlung an das Diözesansynodalamt (und an die zuständige Katholische Fachstelle für Jugendarbeit (KFJ) oder Jugendkirche) übermittelt.	
Der:die Jugendsprecher:in (evtl. der:die Stellvertreter:in) nimmt an der nächsten Sitzung des Pfarrgemeinderates teil.	

# 1. DER JUGEND- WAHLAUSSCHUSS

## Der Jugendwahlausschuss

- legt den Wahltermin für die Jugendsprecher:innenwahl fest;
- lädt zur Wahl ein;
- bereitet die Wahl vor;
- führt die Wahlversammlung durch und
- sendet den Bericht über die Wahl an das Diözesansynodalamt.

## Wer gehört zum Jugendwahlausschuss (§ 3 WO J)?

Dem Jugendwahlausschuss gehören drei Personen an, die keine Kandidat:innen für die Wahl zum:zur Jugendsprecher:in sind. Sie müssen keine Mitglieder des Pfarrgemeinderates sein.

Wenn es in der Pfarrei eine gewählte Jugendleitung gibt, wählt diese zwei Personen und der Pfarrgemeinderat noch eine Person in den Jugendwahlausschuss. Sollte es keine Jugendleitung geben, wählt der Pfarrgemeinderat alle drei Mitglieder des Ausschusses.

## Wie wird der Wahltermin festgelegt?

Der Jugendwahlausschuss legt den Termin für die Wahl fest, dabei muss der Termin zwischen dem 01. November 2025 und 30. November 2025 liegen. Es kann sinnvoll sein, den Termin der Jugendwahlversammlung mit einer in der Zeit geplanten Jugendveranstaltung zusammenzulegen, um mehr Jugendliche zu erreichen. Wichtig ist dann nur, dass genügend Zeit für die Wahl eingeplant wird.

## Datenschutz

Die Mitglieder des Jugendwahlausschusses müssen eine Verpflichtung auf das Datenschutzgeheimnis unterschreiben und bekommen eine Datenschutzerklärung. Dies liegt daran, dass dieser Ausschuss mit Adresslisten und anderen persönlichen Daten arbeitet und diese selbstverständlich nicht weitergeben darf. Entsprechende Vorlagen sind auf der Homepage [synodal.bistumlimburg.de](http://synodal.bistumlimburg.de) verfügbar.

# 2. EINLADUNG ZUR JUGEND- WAHLVERSAMMLUNG

Die Einladung zur Jugendwahlversammlung muss die folgenden Informationen enthalten:

- Termin und Ort der Wahl
- Wer ist wahlberechtigt?
- Wer kann gewählt werden?
- Aufforderung zu Kandidat:innenvorschlägen

## Wer lädt ein?

Der Jugendwahlausschuss (§4 Abs. 1 WO J)

## Wann wird eingeladen?

Spätestens am 3. Sonntag vor der Wahl (§4 Abs. 1 WO J)

## Wer wird eingeladen?

Alle wahlberechtigten Jugendlichen

## Wie wird einladen?

Der Jugendwahlausschuss muss auf den folgenden Wegen einladen (§ 4 Abs. 1 WO J):

- durch Vermeldung in allen Gottesdiensten
- durch Aushang für mindestens eine Woche
- im Pfarrbrief (Achtung: Aufgrund des Redaktionsschlusses der Pfarrbriefe sollte hier rechtzeitig Kontakt zum Redaktionsteam aufgenommen werden)
- Ratsam ist darüber hinaus die Veröffentlichung auf der Homepage der Pfarrei. Wenn die Informationen auf der Homepage den gedruckten Pfarrbrief ersetzt, ist die Veröffentlichung auf der Homepage der Pfarrei verpflichtend.

## Tipps für die Veröffentlichung

- Für die Veröffentlichung der Einladung bietet sich eine etwas ausführlichere Information zur Jugendsprecher:innenwahl, den Aufgaben von Jugendsprecher:innen und den Informationen zur Wahlberechtigung an. Gestaltungsvorlagen, die individuell verwendet werden können, sind unter [synodal.bistumlimburg.de](http://synodal.bistumlimburg.de) zu finden.
- Einige Pfarreien schreiben darüber hinaus alle wahlberechtigten Jugendlichen persönlich an und laden zur Wahlversammlung ein. Dies ist natürlich keine Pflicht – stellt jedoch sicher, dass alle von dem Termin wissen und sich eingeladen fühlen.
- Auch die Social-Media Kanäle oder die Homepage der Pfarrei eignen sich zur Informationsweitergabe. Wichtig ist es hier jedoch, keine persönlichen Informationen (auch keine Namen) ohne Einverständniserklärung der betreffenden Person zu veröffentlichen.

## Wer ist wahlberechtigt?

Wahlberechtigt sind alle katholischen Jugendlichen, die in der Pfarrei wohnen oder in der Pfarrei aktiv sind und am Wahltag mindestens 14, höchstens 26 Jahre alt sind (§1 WO J).

## Wer kann gewählt werden?

Alle Katholik:innen, die am Tag der Jugendsprecher:innenwahl mindestens 16 Jahre alt sind und in der Pfarrei wohnen oder in der Jugendarbeit der Pfarrei aktiv sind. Die Kandidat:innen dürfen nicht in einer anderen Pfarrei für den Pfarrgemeinderat oder das Amt des:der Jugendsprecher:in kandidieren (§ 2 WO J).

# 3. WAHLVORSCHLÄGE

## Wer ist vorschlagsberechtigt? (§5 Abs. 2 WO J)

Vorschlagsberechtigt sind:

- alle, die auch wahlberechtigt sind
- die Pfarrjugendleitung (sofern es in der Pfarrei eine gibt)
- das für die Jugendarbeit zuständige Mitglied des Pastoralteams

## Wer kann zur Wahl vorgeschlagen werden?

Alle Personen, die wählbar sind und ihr Einverständnis zur Kandidatur erklären. Wählbar sind alle Katholik:innen, die in der Pfarrei wohnen oder in der Jugendarbeit der Pfarrei tätig und am Tag der Jugendsprecher:innenwahl mind. 16 Jahre alt sind (§ 2 WO J). Kandidat:innen dürfen nicht für einen anderen Pfarrgemeinderat oder für die Wahl zum:zur (stellvertretenden) Jugendsprecher:in in einer anderen Pfarrei kandidieren. Dies muss ebenfalls (mündlich oder schriftlich) erklärt werden. Das bedeutet auch: Kandidat:innen dürfen nicht auf der Nachrückliste des Pfarrgemeinderates einer anderen Pfarrei stehen.

## Wie und wann kann jemand vorgeschlagen werden?

- Ein Wahlvorschlag muss von fünf wahlberechtigten Jugendlichen oder einer anderen vorschlagsberechtigten Person unterschrieben sein (§ 5 Abs. 2 WO J).
- Wahlvorschläge können bis zum Beginn der Wahlversammlung beim Jugendwahlausschuss eingereicht werden (§ 5 Abs. 3 WO J).
- Vorgeschlagene Kandidat:innen erklären entweder schriftlich oder in der Wahlversammlung mündlich ihr Einverständnis mit der Kandidatur (§ 5 Abs. 4 WO J).

# 4. DURCHFÜHRUNG DER WAHLVERSAMMLUNG

## Wann ist die Wahlversammlung beschlussfähig?

Die Beschlussfähigkeit ist abhängig von der Größe der Pfarrei. In einer Pfarrei

- mit bis zu 5.000 Mitgliedern müssen wenigstens 5 Wahlberechtigte
- mit 5.000 bis zu 10.000 Mitgliedern müssen mindestens 10 Wahlberechtigte
- mit 10.000 bis zu 15.000 Mitgliedern müssen mindestens 15 Wahlberechtigte
- mit mehr als 15.000 Mitgliedern müssen wenigstens 20 Wahlberechtigte anwesend sein (§ 7 Abs. 1 WO J). Die genaue Zahl der Mitglieder kann im Pfarrbüro erfragt werden.

Wahlberechtigt sind alle katholischen Jugendlichen, die in der Pfarrei wohnen oder in der Pfarrei aktiv sind und am Wahltag mindestens 14, höchstens 26 Jahre alt sind (§ 1 WO J). Wenn die Wahlversammlung nicht beschlussfähig ist, kann kein:e Jugendsprecher:in gewählt werden. Sofern dies der Fall ist, bitten wir um Info an das Diözesansynodalamt über [synodalamt@bistumlimburg.de](mailto:synodalamt@bistumlimburg.de).

## Welche Aufgabe hat der Jugendwahlausschuss bei der Wahlversammlung?

- Er eröffnet die Wahlversammlung. Ein Mitglied moderiert die Versammlung.
- Er prüft, ob die Beschlussfähigkeit gegeben ist.
- Er nimmt bis zum Beginn der Wahlversammlung Kandidat:innenvorschläge entgegen.
- Er prüft, ob die eingegangenen Wahlvorschläge gültig sind (§ 3 Abs. 1 WO J). Das heißt, er überprüft folgende Punkte:
  1. Sind die Kandidat:innenvorschläge von fünf wahlberechtigten Jugendlichen oder der Jugendleitung, oder dem für Jugendarbeit zuständigen Mitglied des Pastoralteams unterschrieben?
  2. Liegt die schriftliche Einverständniserklärung des:der Kandidierenden vor? Wenn sie nicht vorliegt, kann sie mündlich erfolgen.
  3. Sind die vorgeschlagenen Kandidat:innen wählbar (mindestens 16 Jahre alt, katholisch, in der Pfarrei wohnend oder in der Jugendarbeit der Pfarrei aktiv)?
  4. Liegt eine schriftliche Erklärung von jedem:jeder Kandidierenden vor, dass er:sie für keinen Pfarrgemeinderat oder als (stellvertretende:r) Jugendsprecher:in in einer anderen Pfarrei kandidiert und in der laufenden Amtszeit nicht für einen anderen Pfarrgemeinderat kandidieren wird? Wenn diese nicht vorliegt, kann sie mündlich erfolgen.

- Er achtet darauf, dass sich alle anwesenden Wahlberechtigten in ein Wählerverzeichnis eintragen.
- Er führt die Wahl als geheime Wahl durch.
- Er schickt den Bericht über das Ergebnis der Wahl bis spätestens zwei Wochen nach der Wahl ans Diözesansynodalamt (§ 10 Abs. 1 WO J).

## Wie läuft die Wahl ab?

- Alle stimmberechtigten Jugendlichen tragen sich mit Namen, Vornamen, Adresse und Geburtsdatum ins Wählerverzeichnis ein (§ 6 WO J). Im Falle der digitalen Wahl trägt der Jugendwahlausschuss die Teilnehmer:innen ins Wählerverzeichnis ein.
- Die Wahl muss geheim durchgeführt werden, also mit Stimmzetteln (§ 7 Abs. 2 WO J) oder einem geeigneten digitalen Tool.  
Als Stimmzettel dienen vorbereitete, leere Zettel, die alle gleich aussehen.
- Gewählt ist, wer die höchste Stimmzahl erhält. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl (geheim, mit Stimmzetteln). Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los (§ 8 Abs. 1 WO J).
- Das Wahlergebnis wird in der Wahlversammlung bekannt gegeben (§ 8 Abs. 2 WO J).
- Die Wahlversammlung kann eine:n stellvertretende:n Jugendsprecher:in wählen (§ 9 WO J). Ob ein:e Stellvertreter:in gewählt wird, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit. Der:die Stellvertreter:in vertritt den:die Jugendsprecher:in im Verhinderungsfall mit Stimmrecht im Pfarrgemeinderat, sonst hat er:sie Rederecht im Pfarrgemeinderat. Die Wahl verläuft genau wie die Wahl des:der Jugendsprecher:in. Es sind zwei getrennte Wahlgänge durchzuführen.

## Wie wird das Synodalamt über das Ergebnis der Wahl informiert?

Der Jugendwahlausschuss füllt den Vordruck (siehe Downloadbereich auf [synodal.bistumlimburg.de](http://synodal.bistumlimburg.de)) aus und sendet diesen an [synodalamt@bistumlimburg.de](mailto:synodalamt@bistumlimburg.de). Es ist sinnvoll, auch die zuständige Katholische Fachstelle für Jugendarbeit (KFJ) oder Jugendkirche über die Wahl zu informieren.

## Was passiert, wenn die Wahl des:der Jugendsprecher:in nicht zustande kommt?

Der Pfarrer oder eine von ihm beauftragte Person teilt dem Diözesansynodalamt mit, warum die Wahl nicht zustande gekommen ist. Wenn kein:e Jugendsprecher:in gewählt wurde, soll der Pfarrgemeinderat eine:n Jugendbeauftragte:n gemäß § 23 Abs. 1 SynO benennen (§ 12 WO J).

## Wie wird die Pfarrei über das Ergebnis der Wahl informiert?

Der Name des:der Jugendsprecher:in und ggf. des:der Stellvertreter:in werden in allen Gottesdiensten am folgenden Wochenende sowie im Pfarrbrief bekannt gegeben (§ 8 Abs. 2 WO J).

### Hinweis

Gegebenenfalls muss darauf hingewiesen werden, dass Pfarrbriefe nicht spiegelbildlich online gestellt werden dürfen, da sonst eine Veröffentlichung des Ergebnisses im Internet stattfindet, der die Gewählten nicht zugestimmt haben, was besonders bei Minderjährigen zu beachten ist. Der:die Jugendsprecher:in (evtl. der:die Stellvertreter:in) nimmt ab dann an den Pfarrgemeinderatssitzungen teil.

# VERFAHREN B

Wahl des:der Jugendsprecher:in in einer Wahlversammlung der gewählten Jugendvertreter:innen

## CHECKLISTE

für die Wahl des:der Jugendsprecher:in durch Jugendvertreter:innen

AUFGABEN	ERLEDIGT AM
In Kirchorten, in denen es einen Ortsausschuss gibt: Der Ortsausschuss wählt drei Mitglieder in den Jugendwahlausschuss, zwei davon sollen in der Jugendarbeit aktiv sein.	
oder	
In Kirchorten, in denen es keinen Ortsausschuss gibt: Der Pfarrgemeinderat wählt drei Mitglieder in den Jugendwahlausschuss des Kirchortes.	
oder	
Bei der Kooperation mehrerer Kirchorte: Jeder der zuständigen Ortsausschüsse wählt ein bis zwei Mitglieder in den Jugendwahlausschuss.	
Der Jugendwahlausschuss legt den Termin für die Jugendvertreter:innenwahl fest, der zwischen dem 01. November 2025 und der Wahl des:der Jugendsprecher:in liegen muss.	
Der Jugendwahlausschuss lädt die Jugendlichen des Kirchortes/der kooperierenden Kirchorte von 14 bis 26 Jahren zu einer Wahlversammlung des:der Jugendvertreter:in ein (spätestens am dritten Samstag und Sonntag vor der Wahl)	
<b>DIE WAHL DES:DER JUGENDVERTRETER:IN FINDET STATT AM:</b>	
Der Name des:der gewählten Jugendvertreter:in wird in allen Gottesdiensten am Wochenende nach der Wahl und im nächsten Pfarrbrief bekannt gegeben.	
Der Pfarrer oder das für Jugendarbeit zuständige Mitglied des Pastoralteams lädt zur Wahlversammlung der Jugendvertreter:innen zur Wahl des:der Jugendsprecher:in ein.	
<b>DIE WAHL DES:DER JUGENDSPRECHER:IN FINDET STATT AM:</b>	
Der Name des:der gewählten Jugendsprecher:in wird in allen Gottesdiensten der Pfarrei am Wochenende nach der Wahl und im nächsten Pfarrbrief bekannt gegeben.	
Der Bericht über das Ergebnis der Wahl wird bis spätestens zwei Wochen nach der Wahlversammlung an das Diözesansynodalamt (und an die zuständige Katholische Fachstelle für Jugendarbeit (KFJ) oder Jugendkirche) übermittelt.	
Der:die Jugendsprecher:in (evtl. der:die Stellvertreter:in) nimmt an der nächsten Sitzung des Pfarrgemeinderates teil.	

# 1. WAHL DER JUGEND- VERTRETER:INNEN IN DEN KIRCHORTEN

## A. DER JUGENDWAHLAUSSCHUSS EINES KIRCHORTES

Der Jugendwahlausschuss

- legt den Wahltermin für die Jugendvertreter:innenwahl der Kirchorte fest;
- lädt zur Wahl ein;
- bereitet die Wahl vor;
- führt die Wahlversammlung durch;
- teilt dem für Jugendarbeit zuständigen Mitglied des Pastoralteams schnellstmöglich den Namen von Jugendvertreter:in und ggf. Stellvertreter:in mit.

### Wer gehört zum Jugendwahlausschuss? (§ 16 WO J)

Dem Jugendwahlausschuss gehören drei Personen an, die nicht Kandidat:innen für die Wahl zum:zur Jugendvertreter:in sein dürfen. Diese drei Personen werden vom Ortsausschuss des Kirchortes gewählt, für den der:die Jugendvertreter:in gewählt werden soll. Wenn es keinen Ortsausschuss gibt, wählt der Pfarrgemeinderat die Mitglieder des Jugendwahlausschusses. Wenn mehrere Kirchorte gemeinsam eine:n Jugendvertreter:in wählen wollen, wählt jeder der Ortsausschüsse ein bis zwei Mitglieder. Der Jugendwahlausschuss kann dann auch mehr als drei Mitglieder haben. Die Mitglieder des Jugendwahlausschusses müssen nicht Mitglieder des Pfarrgemeinderates oder des Ortsausschusses sein.

### Wie wird der Wahltermin festgelegt?

Der Jugendwahlausschuss legt den Termin für die Wahl fest. Der Termin muss zwischen dem 01. November 2025 und dem Wahltermin des:der Jugendsprecher:in liegen. Es ist sinnvoll, den Termin mit dem Pfarrer, bzw. dem für Jugendarbeit zuständigen Mitglied des Pastoralteams abzusprechen. Weiter kann es hilfreich sein, den Termin der Jugendwahlversammlung mit einer in der Zeit geplanten Jugendveranstaltung zusammenzulegen um mehr Jugendliche zu erreichen. Wichtig ist dann nur, dass genügend Zeit für die Wahl eingeplant wird.

## Datenschutz

Die Mitglieder des Jugendwahlausschusses müssen eine Verpflichtung auf das Datenschutzgeheimnis unterschreiben und bekommen eine Datenschutzerklärung. Dies ist notwendig, da dieser Ausschuss mit Adresslisten und anderen persönlichen Daten arbeitet und diese selbstverständlich nicht weiter geben darf. Entsprechende Vorlagen sind auf der Homepage [synodal.bistumlimburg.de](http://synodal.bistumlimburg.de) verfügbar.

## B. EINLADUNG ZUR JUGENDWAHLVERSAMMLUNG

Die Einladung zur Wahlversammlung muss die folgenden Informationen enthalten:

- Termin und Ort der Wahl
- Wer ist wahlberechtigt?
- Wer kann gewählt werden?
- Aufforderung zu Kandidat:innenvorschlägen

### Wer lädt ein?

Der Jugendwahlausschuss (§ 17 Abs. 1 WO J)

### Wann wird eingeladen?

Spätestens am 3. Sonntag vor der Wahl (§ 17 Abs. 1 WO J)

### Wer wird zur Wahl eingeladen?

Eingeladen werden alle wahlberechtigten Jugendlichen.

### Wie wird eingeladen?

Der Jugendwahlausschuss muss auf den folgenden Wegen einladen (§ 17 Abs. 1 WO J):

- durch Vermeldung in allen Gottesdiensten
- durch Aushang für mindestens eine Woche

im Pfarrbrief oder Mitteilungsblatt des Kirchortes (Achtung: Aufgrund des Redaktionsschlusses sollte hier rechtzeitig Kontakt zum Redaktionsteam aufgenommen werden)

### Tipps für die Veröffentlichung:

- Für die Veröffentlichung der Einladung bietet sich eine etwas ausführlichere Information zur Jugendsprecher:innenwahl, den Aufgaben von Jugendvertreter:innen und den Informationen zur Wahlberechtigung an. Gestaltungsvorlagen, die individuell verwendet werden können, sind unter [synodal.bistumlimburg.de](http://synodal.bistumlimburg.de) zu finden.
- Einige Pfarreien schreiben darüber hinaus alle wahlberechtigten Jugendlichen persönlich an und laden zur Wahlversammlung ein. Dies ist natürlich keine Pflicht – stellt jedoch sicher, dass alle von dem Termin wissen und sich eingeladen fühlen. Die entsprechenden Adressen kann man über das Pfarrbüro erfragen.
- Auch die Social-Media Kanäle oder die Homepage der Pfarrei eignen sich zur Informationsweitergabe. Wichtig ist es hier jedoch, keine persönlichen Informationen (auch keine Namen) ohne Einverständniserklärung der betreffenden Person zu veröffentlichen.

### Wer ist wahlberechtigt?

Wahlberechtigt sind alle katholischen Jugendlichen, die im Kirchort wohnen oder im Kirchort aktiv sind und am Wahltag mindestens 14, höchstens 26 Jahre alt sind (§ 14 WO J).

### Wer kann gewählt werden?

Alle Katholik:innen, die am Tag der Jugendsprecher:innenwahl mindestens 16 Jahre alt sind und im Kirchort wohnen oder in der Jugendarbeit des Kirchortes aktiv sind. Die Kandidat:innen dürfen nicht in einer anderen Pfarrei für den Pfarrgemeinderat oder für das Amt des:der Jugendsprecher:in kandidieren. Sie dürfen auch nicht für das Amt des:der Jugendvertreter:in in einem weiteren Kirchort kandidieren (§ 15 WO J).

## C. WAHLVORSCHLÄGE

### Wer ist vorschlagsberechtigt? (§ 18 Abs. 2 WO J)

Vorschlagsberechtigt sind

- alle, die auch wahlberechtigt sind
- die Pfarrjugendleitung (falls es eine gibt)
- das für die Jugendarbeit zuständige Mitglied des Pastoralteams

## Wer kann zur Wahl vorgeschlagen werden?

Alle Personen, die wählbar sind und ihr Einverständnis zur Kandidatur erklären. Wählbar sind alle Katholik:innen, die im Kirchort wohnen oder in der Jugendarbeit des Kirchortes tätig sind und am Tag der Jugendsprecher:innenwahl mindestens 16 Jahre alt sind (§ 15 WO J). Kandidat:innen dürfen nicht für einen anderen Pfarrgemeinderat oder für die Wahl zum:zur (stellvertretenden) Jugendsprecher:in in einer anderen Pfarrei kandidieren. Sie dürfen auch nicht für das Amt des:der Jugendvertreter:in in einem weiteren Kirchort kandidieren.

## Wie und wann kann jemand vorgeschlagen werden?

- Ein Wahlvorschlag muss von drei wahlberechtigten Jugendlichen oder einer anderen vorschlagsberechtigten Person unterschrieben sein (§ 18 Abs. 2 WO J).
- Wahlvorschläge können bis zum Beginn der Wahlversammlung beim Jugendwahlausschuss eingereicht werden (§ 18 Abs. 3 WO J).
- Vorgeschlagene Kandidat:innen erklären entweder schriftlich oder in der Wahlversammlung mündlich ihr Einverständnis mit der Kandidatur (§ 18 Abs. 4 WO J).
- Kandidat:innen dürfen nicht Mitglied in einem anderen Pfarrgemeinderat sein und auch nicht für die Wahl zum:zur (stellvertretenden) Jugendsprecher:in in einer anderen Pfarrei kandidieren. Sie dürfen auch nicht in einem weiteren Kirchort für das Amt des:der Jugendvertreter:in kandidieren. (§ 18 Abs. 5 WO J). Sie erklären das schriftlich oder in der Wahlversammlung mündlich vor Beginn der Wahlhandlungen.

# D. DURCHFÜHRUNG DER WAHLVERSAMMLUNG

## Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit der Wahlversammlung ist gegeben, wenn mindestens 5 Stimmberechtigte pro zur Wahl aufrufendem Kirchort anwesend sind (§ 20 Abs. 1 WO J). Wahlberechtigt sind alle katholischen Jugendlichen, die im Kirchort wohnen oder im Kirchort aktiv sind und am Wahltag mindestens 14, höchstens 26 Jahre alt sind (§ 14 WO J). Wenn die Wahlversammlung nicht beschlussfähig ist, kann kein:e Jugendvertreter:in gewählt werden. Darüber muss das für die Jugendarbeit zuständige Mitglied des Pastoralteams informiert werden.

## Welche Aufgaben hat der Jugendwahlausschuss bei der Wahlversammlung?

- Er eröffnet die Wahlversammlung. Ein Mitglied moderiert die Versammlung.
- Er prüft, ob die Beschlussfähigkeit gegeben ist.
- Er nimmt bis zum Beginn der Wahlversammlung Kandidatenvorschläge entgegen.
- Er prüft, ob die eingegangenen Wahlvorschläge gültig sind (§ 16 Abs. (1) WO J). Das heißt, er überprüft folgende Punkte:
  1. Sind die Kandidat:innenvorschläge von drei wahlberechtigten Jugendlichen oder der Jugendleitung oder dem für Jugendarbeit zuständigen Mitglied des Pastoralteams unterschrieben?
  2. Liegt die schriftliche Einverständniserklärung des:der Kandidierenden vor? Wenn sie nicht vorliegt, kann sie mündlich erfolgen.
  3. Sind die vorgeschlagenen Kandidat:innen wählbar (mindestens 16 Jahre alt, katholisch, im Kirchort wohnend oder in der Jugendarbeit des Kirchortes aktiv)?
  4. Liegt eine schriftliche Erklärung von jedem:jeder Kandidierenden vor, dass er:sie nicht für einen Pfarrgemeinderat oder als (stellvertretende:r) Jugendsprecher:in in einer anderen Pfarrei oder als Jugendvertreter:in in einem anderen Kirchort kandidiert und in der laufenden Amtszeit nicht für einen anderen Pfarrgemeinderat kandidieren wird? Wenn diese nicht vorliegt, kann sie mündlich erfolgen.
- Er achtet darauf, dass sich alle anwesenden Wahlberechtigten in ein Wählerverzeichnis eintragen.
- Er führt die Wahl als geheime Wahl durch.

## Wie läuft die Wahl ab?

- Alle stimmberechtigten Jugendlichen tragen sich mit Namen, Vornamen, Adresse und Geburtsdatum ins Wählerverzeichnis ein (§ 19 WO J).
- Die Wahl muss geheim durchgeführt werden, also mit Stimmzetteln (§ 20 Abs. 2 WO J). Als Stimmzettel dienen vorbereitete, leere Zettel, die alle gleich aussehen.
- Gewählt ist, wer die höchste Stimmzahl erhält. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl (geheim, mit Stimmzetteln). Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los (§ 21 Abs. 1 WO J).
- Das Wahlergebnis wird der Wahlversammlung bekannt gegeben (§ 21 Abs. 2 WO J).
- Die Wahlversammlung kann ein:e stellvertretende:n Jugendsprecher:in wählen (§ 22 WO J). Ob ein:e Stellvertreter:in gewählt wird, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit. Es sind zwei getrennte Wahlgänge durchzuführen.

## Wie wird die Pfarrei über das Ergebnis der Wahl informiert?

Der Name des:der Jugendvertreter:in und ggf. des:der Stellvertreter:in werden in allen Gottesdiensten am folgenden Wochenende sowie im Pfarrbrief bekannt gegeben (§ 21 Abs. 2 WO ).

### Hinweis

Gegebenenfalls muss darauf hingewiesen werden, dass Pfarrbriefe nicht spiegelbildlich online gestellt werden dürfen, da sonst eine Veröffentlichung des Ergebnisses im Internet stattfindet, der die Gewählten nicht zugestimmt haben, was besonders bei Minderjährigen zu beachten ist.

## Wie erfährt der:die Jugendvertreter:in Einzelheiten zur Wahl des:der Jugendsprecher:in?

Der Jugendwahlausschuss leitet dem für Jugendarbeit zuständigen Mitglied des Pastoralteams schnellstmöglich das Ergebnis der Wahl zu. Das Mitglied des Pastoralteams lädt dann zur Wahlversammlung (Jugendsprecher:in) ein.

# 2. WAHL DES:DER JUGENDSPRECHER:IN

## A. EINLADUNG ZUR WAHLVERSAMMLUNG (JUGENDSPRECHER:IN)

Die Einladung zur Wahlversammlung muss die folgenden Informationen enthalten:

- Termin und Ort für die Wahl

Weiter sollte die Einladung Informationen dazu enthalten, wer wählt und wer gewählt werden kann.

### Wer lädt ein?

Das für die Jugendarbeit zuständige Mitglied des Pastoralteams oder der Pfarrer (§ 23 WO ).

### Wann wird eingeladen?

Nach der letzten Wahl eines:einer Jugendvertreter:in in der Pfarrei und bestmöglich zwei Wochen vor dem Wahltermin für den:die Jugendsprecher:in. Es ist sinnvoll, den Termin für die Wahl des:der Jugendsprecher:in schon vorab zu kommunizieren.

### Wer wird zur Wahl eingeladen?

Eingeladen werden die gewählten Jugendvertreter:innen der Kirchorte (Schritt 1).

### Wer ist wahlberechtigt?

Wahlberechtigt sind alle gewählten Jugendvertreter:innen der Pfarrei. Im Verhinderungsfall kann der:die Stellvertreter:in des:der Jugendvertreter:in das Wahlrecht wahrnehmen (§ 23 WO ).

## Wer kann gewählt werden?

Wählbar sind alle gewählten Jugendvertreter:innen und alle Stellvertreter:innen der Jugendvertreter:innen in der Pfarrei (§ 23 WO J).

## B. DURCHFÜHRUNG DER WAHLVERSAMMLUNG (JUGENDSPRECHER:IN)

### Wer leitet die Wahlversammlung?

Ein Mitglied des Pastoralteams leitet die Wahlversammlung.

### Welche Aufgaben hat die Leitung bei der Wahlversammlung?

- Eröffnung der Wahlversammlung
- Moderation der Wahlversammlung
- Entgegennahme von Kandidat:innenvorschläge
- Prüfung der eingegangenen Wahlvorschläge auf Gültigkeit:
  1. Ist der:die vorgeschlagene ein:e regulär gewählte:r Jugendsprecher:in oder Stellvertreter:in aus der Pfarrei?
  2. Ist der:die Vorgeschlagene bereit zu kandidieren und im Falle der Wahl bereit, das Amt des:der Jugendsprecher:in anzunehmen?
- Durchführung der Wahl als geheime Wahl gem. der Bestimmungen nach § 8 SynO.
- Versand des Berichtes über das Ergebnis der Wahl bis spätestens zwei Wochen nach der Wahl an das Diözesansynodalamt (§ 24 Abs. 1 WO J).

### Wie läuft die Wahl ab?

- Die Wahl muss geheim durchgeführt werden, also mit Stimmzetteln (§ 8 Abs. 3 SynO). Als Stimmzettel dienen vorbereitete, leere Zettel, die alle gleich aussehen.
- Gewählt ist, wer die höchste Stimmzahl erhält. Bei Stimmgleichheit von zwei Kandidat:innen erfolgt eine Stichwahl (geheim, mit Stimmzetteln). Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los (§ 21 Abs. 1 WO J).
- Das Wahlergebnis wird der Wahlversammlung bekannt gegeben (§ 21 Abs. 2 WO J).
- Die Wahlversammlung kann ein:e stellvertretende:n Jugendsprecher:in wählen (§23 WO J). Ob ein:e Stellvertreter:in gewählt wird, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit. Es sind zwei getrennte Wahlgänge durchzuführen.

## Wie wird die Pfarrei über das Ergebnis der Wahl informiert?

Der Name des:der Jugendsprecher:in und ggf. des:der Stellvertreter:in werden in allen Gottesdiensten der Pfarrei am folgenden Wochenende sowie im Pfarrbrief bekannt gegeben (§ 21 Abs. 2 WO J).

### Hinweis

Gegebenenfalls muss darauf hingewiesen werden, dass Pfarrbriefe nicht spiegelbildlich online gestellt werden dürfen, da sonst eine Veröffentlichung des Ergebnisses im Internet stattfindet, der die Gewählten nicht zugestimmt haben, was besonders bei Minderjährigen zu beachten ist.

### Wie wird das Synodalamt über das Ergebnis der Wahl informiert?

Das für die Jugendarbeit zuständige Mitglied des Pastoralteams füllt den Vordruck (siehe Downloadbereich auf [synodal.bistumlimburg.de](http://synodal.bistumlimburg.de)) aus und sendet diesen mit den ausgefüllten Berichten der Jugendvertreter:innen-Wahlen an [synodalamt@bistumlimburg.de](mailto:synodalamt@bistumlimburg.de). Es ist sinnvoll, auch die zuständige Katholische Fachstelle für Jugendarbeit (KFJ) oder Jugendkirche über die Wahl zu informieren.

### Was passiert, wenn die Wahl des:der Jugendsprecher:in nicht zustande kommt?

Der Pfarrer oder eine von ihm beauftragte Person teilt dem Diözesansynodalamt mit, warum die Wahl nicht zustande gekommen ist. Wenn kein:e Jugendsprecher:in gewählt wurde, soll der Pfarrgemeinderat ein:e:n Jugendbeauftragte:n gemäß § 23 Abs. 1 SynO benennen (§ 26 WO J).

# KONTAKTDATEN FÜR WEITERE FRAGEN

## Referat für Pfarrgemeinderäte im Diözesansynodalamt

### Bischöfliches Ordinariat

Diözesansynodalamt  
Postfach 1355  
65533 Limburg  
Tel.: 06431 295-365  
synodalamt@bistumlimburg.de

### Referentin

Katharina Schlag  
Tel.: 06431 295-474  
k.schlag@bistumlimburg.de  
Postfach 1355  
65533 Limburg

### Sekretariat

Frauke Bermbach  
Tel.: 06431 295-365  
synodalamt@bistumlimburg.de

## Katholische Fachstellen für Jugendarbeit (KFJ) und Jugendkirchen

### Limburg

Jugendkirche CROSSOVER  
info@jugendkirche-crossover.de  
Tel.: 06431 584 270

### Montabaur

KFJ Westerwald/Rhein-Lahn  
kfj.montabaur@bistumlimburg.de  
Tel.: 02602 680 231

### Wiesbaden

Jugendkirche KANA  
info@jugendkirche-kana.de  
Tel.: 0611 95 006 010

### Oberursel

KFJ Taunus  
kfj.taunus@bistumlimburg.de  
Tel.: 06171 694 210

### Frankfurt

Jugendkirche JONA  
info@jugendkirche-jona.de  
Tel.: 069 2475 750

### Wetzlar

KFJ Lahn-Dill-Eder/Wetzlar  
kfj.w-lahn@bistumlimburg.de  
Tel.: 06441 4477 915



KATHOLISCHE  
KIRCHE  
**BISTUM LIMBURG**